



ORDNUNG

für die Verleihung von Ehrungen im Südwestdeutschen Schwimmverband e.V.

Fassung vom 14. April 2023

Der Südwestdeutsche Schwimmverband (SWSV) möchte den Vereinen und Personen, die sich um die Förderung des Schwimmsportes besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrung ein sichtbares Zeichen der Anerkennung ihres persönlichen Einsatzes vermitteln.

Der SWSV gibt sich für die Verleihung von Ehrungen folgende Ordnung:

I. EHRUNGEN

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Schwimmsports verleiht der SWSV

- die Ehrenplakette
- die Ehrennadel
- den Ehrenteller
- ab 2019 die Ehrenskulptur
- die Ehrenmitgliedschaft
- die Vereins-Ehrenurkunde

II. EHRENPLAKETTE

1. Die Ehrenplakette des SWSV wird in einer einheitlichen Ausführung mit Ehrenurkunde verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Arbeit in ihren Vereinen ausgezeichnet haben.
2. Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Präsident des SWSV. Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied der Verbandsleitung im Auftrage des Präsidenten im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins, z.B. Generalversammlung, Sportlerehrung, Herbstball u.ä.
3. Die Verleihung der Ehrenplakette setzt bei dem zu Ehrenden den Besitz aller Ehrennadeln des Vereins voraus, dem der zu Ehrende angehört oder angehört hat. Der zu Ehrende muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und sechs Jahre für seinen Verein tätig gewesen sein.
4. Die Ehrenplakette kann auch verliehen werden an Personen, die sich Verdienste um den Schwimmsport erworben haben, die nicht dem SWSV oder seinen Untergliederungen angehören.

Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.



5. Der Antrag auf eine Ehrung mit einer Plakette ist formlos von dem Verein zu stellen, dem die zu ehrende Person angehört. Die Zahl der zum gleichen Zeitpunkt zu ehrenden Personen darf die Zahl drei nicht übersteigen. Die Anträge auf eine Ehrung müssen mindestens zwei Monate vor dem Tag der Ehrung beim Präsidenten des SWSV eingegangen sein.

III. EHRENNADEL

1. Die Ehrennadel mit Urkunde wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Tätigkeit für den SWSV ausgezeichnet haben.
2. In besonderen Fällen kann die Ehrennadel auch an Personen verliehen werden, die sich in hohem Maße um den SWSV verdient gemacht haben und ihm oder seinen Untergliederungen nicht angehören.
3. Die Ehrung mit der Ehrennadel kann beantragt werden von den Vereinen, den Ausschüssen des SWSV und der Verbandsleitung. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet das Präsidium des SWSV (§ 19 der Satzung).

IV. Ehrenteller / ab April 2019 EHRENSKULPTUR

1. Mit dem Ehrenteller und ab April 2019 mit der Ehrenskulptur werden Personen oder auch Vereine und andere Organisationen ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Schwimmsports oder den SWSV verdient gemacht haben. Der Ehrenteller und ab April 2019 die Ehrenskulptur wird mit Urkunde verliehen.
2. Die Ehrung mit dem Ehrenteller und ab April 2019 mit der Ehrenskulptur kann beantragt werden von den Mitgliedern der Verbandsleitung. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium des SWSV (§ 19 der Satzung).

V. EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung und die Förderung des SWSV verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Präsidenten des SWSV, die sich um die Entwicklung und die Förderung des SWSV verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit gewählt. Ein neuer Ehrenpräsident kann erst nach dem Ableben des amtierenden Ehrenpräsidenten gewählt werden. Gleiches gilt bei Abberufung der Ehrenpräsidentschaft nach VII. oder dem Rücktritt von der Ehrenpräsidentschaft.

Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V.



3. Die Ehrung auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag der Verbandsleitung durch die Delegierten des Verbandstages.

VI. VEREINS-EHRENRKUNDE

Die Vereins-Ehrenurkunde wird an Vereine anlässlich eines 25-, 50-, 75-jährigen usw. Jubiläums verliehen. Aus dem gleichen Anlass erhält der Verein eine finanzielle Zuwendung in Höhe von € 5,00 pro Jahr des Bestehens. Die Verwendung für sportliche Zwecke, z. B. Jugendarbeit, muss vom entsprechenden Verein schriftlich bestätigt werden.

VII. ABERKENNUNG VON EHRUNGEN

Alle Ehrungen können von der Verbandsleitung des SWSV wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem SWSV oder seinen Untergliederungen ausgeschlossen worden sind.

gez. Anselm Oehlschlägel
Präsident

gez. Claudia Zoega
Vizepräsidentin Verwaltung

Ingelheim, den 14. April 2023